

Stand 7.01.2010



Technische Anschlussbedingungen

für den Anschluss
an Heizwassernetze

der

Stadtwerke Weißwasser GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Begriffe
3. Allgemeines
4. Anschluss an das Fernwärmenetz
 - 4.1 Beantragung
 - 4.2 Plombenverschlüsse
5. Fernwärmeleitungen und Übergabestation
 - 5.1 Fernwärmeleitungen / Hausanschluss
 - 5.2 Übergabestation
6. Kundenanlage
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Füll-, Entleerungs- und Entlüftungseinrichtungen
 - 6.3 Druckhaltung / Sicherheitseinrichtungen
 - 6.4 Begrenzung der Rücklauftemperatur
 - 6.5 Regelung der Hausanlage
 - 6.6 Wärme-, Frost- und Schallschutz
 - 6.7 Behälter, Rohrleitungen und Dichtungen
7. Vom Kunden einzureichende Unterlagen
8. Anschlussdarstellung

1. Geltungsbereich

(1)

Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt ¹⁾ Teil I S. 742) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl Teil S. 3214) und die Verordnung zur Änderung der energieeinsparrechtlichen Vorschriften vom 19 Januar 1989 (BGBl. Teil I S. 112) zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmenetz der SWW angeschlossen werden.

(2)

Sie gelten ab dem 1.01.2010.

(3)

Zweifel über die Anwendung der TAB und technischen Auslegungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfrage bei den SWW zu klären.

2. Begriffe

(1)

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er endet am Ausgang Kugelhahn des Vorlaufes und dem Eingang im Kugelhahn am Rücklauf.

(2)

Die Kundenanlage ist der Anlagenteil hinter dem Hausanschluss. Für die Abgrenzung der Kundenanlage ist die Anschlussdarstellung nach TAB verbindlich. (Anlage 1)

3. Allgemeines

(1)

Diese TAB gelten für die Planung, den Anschluss, den Betrieb sowie für die Änderungen von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmenetz der SWW angeschlossen werden.

(2)

Kundenanlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder Allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen oder der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, dürfen von den SWW bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Mängel an den Kundenanlagen müssen vor dem Anschluss an das Fernwärmenetz oder nach einem Probelauf der Anlage durch den Kunden beseitigt werden.

(3)

Die SWW kann nur dann eine ausreichende Wärmeversorgung gewährleisten, wenn die Anlage nach den Festlegungen dieser TAB errichtet und betrieben wird.

(4)

Die Kundenanlage einschließlich der Verbrauchseinrichtungen sind entsprechend AVBFernwärmeV so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWW ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch, dass z. B. Wärmedämmelemente von wärmeleitenden Anlagenteilen der SWW nicht entfernt werden.

4. Anschluss an das Fernwärmenetz

4.1 Beantragung

(1)

Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vom Antragsteller schriftlich entsprechend Antragsformular bei den SWW zu beantragen.

(2)

Die Kundenanlagen dürfen nur von einer autorisierten Fachfirma errichtet, geändert und instand gehalten werden. Dazu gehört auch das Erweitern und Warten. Als Fachfirma gelten Firmen, die als Heizungs- und Lüftungsbauer bei der Handwerkskammer und/oder bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen und als Gewerbebetrieb beim Gewerbeamt gemeldet sind.

(3)

Die SWW sind berechtigt, während der Arbeiten Kontrollen der Einhaltung der TAB und der anerkannten technischen Regeln durchzuführen.

4.2 Inbetriebnahme der Kundenanlage

Voraussetzung für die Inbetriebnahme ist die Aushändigung der Dokumentation über die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage an die SWW, bestehend aus:

Schriftliche Bestätigung des Erstellers über die Errichtung der v.g. Anlage unter Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen sowie der TAB.

Während der Inbetriebnahme wird durch die SWW der max. Durchfluss gemäß vereinbarter Wärmehöchstleistung eingestellt und abrechnungsrelevante Anlagenteile verplombt.

Die Inbetriebsetzung wird mit dem Inbetriebsetzungs-/ Zählerprotokoll dokumentiert.

4.3 Plombenverschlüsse

(1)

Nach erfolgter Inbetriebnahme werden durch die SWW u. a. Messeinrichtungen, Kurzschlussverbindungen und, soweit erforderlich, weitere Einrichtungen der Übergabestation plombiert.

(2)

Die Plombenverschlüsse dürfen nur durch einen Beauftragten der SWW entfernt werden. In Gefahrensituationen dürfen Plomben für notwendige Eingriffe sofort entfernt werden. Davon sind die SWW unverzüglich zu informieren. Sie sind auch zu informieren, wenn Plombenverschlüsse versehentlich beschädigt wurden.

(3)

Veränderungen, die eine Erhöhung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung bzw. des vereinbarten Volumenstromes zur Folge haben, sind den SWW rechtzeitig mitzuteilen, so dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können.

5. Fernwärmeleitungen und Übergabestation

5.1 Fernwärmeleitungen / Hausanschluss

(1)

Die technische Auslegung und die Ausführung wird von den SWW festgelegt.

(2)

Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden sowie Mauerdurchbrüche auf kundeneigenem Gelände sind zwischen dem Kunden und den SWW zu vereinbaren. Grundsätzlich ist die Zugänglichkeit zur Hausleitung durch den Kunden während der Errichtung und des Betriebes zu gewährleisten.

(3)

Fernwärmeverteil- und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Innerhalb von Gebäuden ist die Unterputzverlegung, Einmauerung bzw. Einbetonierung nicht zulässig.

(4)

Nach der Verlegung der Hausanschlussleitung sind die Außenwandöffnungen wasserundurchlässig und die Innenwandöffnungen mit Abstand zur Isolierung zu verschließen.

5.2 Übergabestation

(1)

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen dem Hausanschluss und der Kundenanlage. Durch sie wird gesichert, dass die Wärme unter vertragsgemäßen Bedingungen (Druck, Temperatur und Volumenstrom) an die Kundenanlage übergeben wird.

(2)

Für die Übergabestation ist vom Kunden ein geeigneter Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dessen Größe richtet sich nach dem Anschlusswert. Für Ein- und Zweifamilienhäuser ist kein gesonderter Raum erforderlich.

(3)

Für den Stationsraum müssen durch den Anschlussnehmer folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Lage des Stationsraumes ist so zu wählen, dass der Hausanschluss möglichst kurz gehalten wird.
- Der Zutritt zum Stationsraum und zu den technischen Einrichtungen muss dem Fachpersonal der SWW jederzeit möglich sein. Dafür kann die Einbeziehung in das Schließsystem der SWW erforderlich werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann sich auch ein separater Zugang von außen als notwendig erweisen. Der Zutritt muss unbefugten Personen verwehrt sein.
- Es ist sicherzustellen, dass für Wartungs-, Instandsetzungs- und Montagezwecke die erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen geschaffen werden können, dass z. B. Bühnen, Hebezeuge oder andere erforderliche Hilfsmittel eingesetzt werden können.
- Die Eingangstür muss verschließbar sein und muss sich in Fluchtrichtung öffnen lassen.
- Einschlägige Vorschriften der Schall- und Wärmedämmung sowie der Be- und Entlüftung sind einzuhalten. Die Raumtemperatur darf 40° C nicht überschreiten. Der Raum soll nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen Räumen angeordnet sein, die vor Geräuschen geschützt werden sollen.
- Ausreichende Beleuchtung ist vom Kunden sicherzustellen. Die elektrische Anlage ist nach den TAB für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SWW zu installieren.
- Die Gesamtanlage muss so angeordnet sein, dass für den Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht; siehe Unfallverhütungsvorschrift VBG 1.
- Der Stationsraum muss mit einer ausreichenden Entwässerung versehen sein. Es ist sicherzustellen, dass anfallendes Heizwasser nicht in benachbarte Räume dringen kann und dass es nach den geltenden Einleitungsbedingungen für das Abwassernetz sicher abgeleitet werden kann. Gegebenenfalls ist ein Kaltwasseranschluss zum Beimischen vorzusehen.
- Kennzeichnungen nach DIN 2404, Betriebsanleitung, Schaltplan und Hinweisschilder für die Kundenanlage sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- DIN 4747 Teil 1, sicherheitstechnische Ausführung von Hausstationen zum Anschluss von Heizwasser-Fernwärmenetze, ist zu beachten.

(4)

Die SWW behalten sich vor, zusätzliche Forderungen an die Gestaltung des Stationsraumes zustellen, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Gesamtanlage dies erfordert.

6. Kundenanlage

6.1 Allgemeines

(1)

Die Kundenanlage muss dem System des Fernwärmenetzes der SWW angepasst werden.

(2)

Das Heizwasser der Hausanlage ist durch einen Wärmeübertrager vom Fernwärmenetz getrennt

6.2 Füll-, Entleerungs- und Entlüftungseinrichtungen

In der Kundenanlage nach dem Hausanschluss sind mit Be- und Entlüftungseinrichtungen auszurüsten.

6.3 Druckhaltung / Sicherheitseinrichtungen

Der Einsatz von Überströmeinrichtungen ist mit den SWW gesondert abzustimmen.

6.4 Begrenzung der Rücklauftemperatur

Die Kundenanlage ist so zu gestalten und zu betreiben, dass die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur nicht überschritten wird.

6.5 Regelung der Hausanlage

(1)

Das für die Hausanlage gewählte Regelungssystem muß so ausgelegt sein, dass die erforderlichen Raumtemperaturen bei dem festgelegten Heizwasserdurchfluss, den Temperaturen und Differenzdrücken des Wärmeträgers und entsprechend den vorherrschenden Witterungsbedingungen eingehalten werden.

6.6 Wärme-, Frost- und Schallschutz

(1)

Vor- und Rücklaufleitungen sind getrennt zu isolieren. Für die Ausführung sind die einschlägigen DIN- und VDI-Richtlinien sowie die Heizungsanlagenverordnung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Armaturen.

(2)

Der Isolierstoff darf auch im feuchten Zustand die Rohrleitungen nicht angreifen; er muß chemisch neutral sein.

(3)

Die Kundenanlage soll mit geeigneten Mitteln gegen Frost geschützt werden.

6.7 Behälter, Rohrleitungen und Dichtungen

(1)

Die zur Verwendung kommenden Halbzeuge und Bauelemente sowie die dafür gewählten Werkstoffe müssen den Betriebsbedingungen gemäß Datenblatt entsprechen. Sie müssen ferner für die wasserchemische Beschaffenheit des Wärmeträgers geeignet sein.

(2)

Für Leitungen, die vom Fernheizwasser durchflossen werden, dürfen nahtlose und geschweißte Stahlrohre verwendet werden.

- Nahtloses Stahlrohr nach DIN 2448
- Geschweißtes Stahlrohr nach DIN 2458

Als Werkstoff ist mindestens St 37.0 nach DIN 1629 bzw. DIN 1626 zu wählen.

(3)

Für Hausanlagen hinter einem Wärmeübertrager (indirekter Anschluss) gelten für den Werkstoffeinsatz keine speziellen Festlegungen der SWW.

(4)

Die zur Verwendung kommenden Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen bezüglich Druck, Temperatur und Wasserqualität geeignet sein.

(5)

Flanschverbindungen sind mit Flachdichtungen nach DIN 2690 auszuführen.

(6)

Bei der Verwendung von „rationellen Verbindungselementen“ ist das AGFW-Merkblatt 5/14 zu beachten.

7. Vom Kunden einzureichende Unterlagen

Bei Anforderung sind den SWW vor Baubeginn Unterlagen mit verbindlichen Angaben zu a) bis g) einzureichen:

a) Angaben zum Wärmebedarf

b) Berechnungsunterlagen
- Wärmebedarf nach DIN 4701

c) Lageplan mit Hausgrundriss im Maßstab 1:500

d) Kellergrundriss einschl. Längs- und Querschnitte, möglichst im Maßstab 1:100

e) Gebäudeangaben

- Höhenangabe Oberkante Kellerfußboden

f) gewünschter Termin der Inbetriebnahme

g) Namen und Anschriften

- der Bauleitung
- der ausführenden Fachfirmen für Heizungs- und Sanitärinstallation und des Ingenieur- und Planungsbüros
- des Kunden

8 Anschlusskizze

Anschlussdarstellung nach TAB (SWW)

Anlage